

13./XII. 1916

**Gegen die Ausbeutereien durch Ratenhändler.** Aus Budapest wird uns berichtet: Das Ministerium hat sich veranlaßt gefühlt, die vielen armen Frauen, welche sich jetzt durch Näharbeiten fürs Militär forbringen gegen die Nähmaschinen-Ratenhändler mit folgender, nachahmenswerten Verordnung in Schutz zu nehmen: Wer Nähmaschinen auf Abzahlung derart verkauft, daß er dem Käufer die Maschine vor Bezahlung des ganzen Kaufpreises übergibt, der kann bei Entziehung der Abzahlungsbegünstigungen die Bezahlung des restlichen Kaufschillings auf einmal (Terminverlust!) nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung und nur dann fordern, wenn der Käufer mit der Bezahlung von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug gerät und der Rest der versäumten Raten mindestens ein Zehntel des ganzen Kaufpreises der Maschine beträgt. Das Eigentum der Maschine kann nur in einer Urkunde vorbehalten werden. Für noch nicht abgelieferte Raten darf kein Wechsel genommen werden. Ein Pönale oder der Verlust der bereits bezahlten Raten, wie auch des Angeldes selbst kann für den Fall nicht bedungen werden, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht oder nicht entsprechend nachkommt. Die Verletzung dieses Verbotes bildet eine Uebertretung und kann an Geld bis zu 2000 Kronen bestraft werden. Der Verkäufer kann von dem Ratengeschäfte nur dann zurücktreten, wenn der Käufer mit der Bezahlung einer Rate im Verzuge ist, und der Verkäufer dieses Recht sich in einer besonderen Urkunde ausbedungen hat. Im Falle des Rücktrittes hat der Verkäufer die empfangenen Raten und das Angeld samt deren mittlerweile aufgelaufenen Zinsen zurückzugeben, der Käufer aber die Maschine zurückzugeben und die Benützungsgeld zu ersetzen. Gerät die mit Vorbehalt des Eigentumsrechtes verkaufte Maschine nach der Uebergabe durch einen Zufall in Verlust oder wird sie vernichtet, so geht auch die Forderung des Verkäufers auf die nicht abgelieferten Kaufschillingsraten verloren. Alle von den Vorschriften dieser Verordnung zum Nachteil des Käufers abweichenden Vereinbarungen sind nichtig. Die Verordnung tritt am 11. Dezember l. J. ins Leben und gilt auch für Kroatien und Slavonien. Diese Maßnahme macht also dem infamen Wucher gründlich ein Ende. Die verschiedenen Gaunerpraktiken der Ratenhändler werden so vollständig aufgezehrt, daß wir uns die Mühe ersparen können, die Notwendigkeit einer solchen Verordnung zu begründen. Warum wird aber nicht auch in Oesterreich derart mit den Volksausbeutern aufgeräumt? Und zwar nicht nur mit den Nähmaschinen-Ratenhändlern, sondern auch mit den anderen Ratenwucherern?